

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 30.10.2023	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Vermessungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	Eigenbetrieb Immobilienmanagement Darmstadt Umweltamt Stadtplanungsamt Grünflächenamt Mobilitätsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0351 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Teilnahme am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren VF 3333 nach § 86 FlurbG in Eberstadt

Vorlage vom: 17.10.2023

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt der Teilnahme am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Eberstadt – Modau – Uferrandstreifen“ zu.

Anlagen: Gebietsübersichtskarte

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 17.10.2023

Der Wasserverband Modaugebiet hat die Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung zur Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beim zuständigen Amt für Bodenmanagement als Flurbereinigungsbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) beantragt.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert unter anderem, das Gewässer in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden. Dabei bedeutet ein guter Zustand, dass der gesamte Wasserkörper von der in den Gewässern lebende Tierwelt durchwanderbar sein soll und dass rund 1/3 der Fließstrecke naturnahe Strukturen aufweisen sollte. Neben dem durchwanderbaren Wasserkörper liegt ein weiterer Schwerpunkt der Richtlinie auf der Güte der Gewässer (qualitativer Zustand hinsichtlich der organischen Belastung).

Die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Bundesebene und im hessischen Wassergesetz (HWG) umgesetzt.

Für die Modau soll ein 10 m breiter Uferrandstreifen auf jeder Seite ausgewiesen werden. Dieser Raum wird zur Renaturierung des Gewässers benötigt. Hat ein Gewässer genug Raum, um sich frei ausbreiten zu können, kann durch geringes Eingreifen eine eigendynamische und naturnahe Entwicklung häufig von selbst in Gang kommen.

Durch den breiteren Uferrandstreifen entsteht ein größerer Abstand zwischen Gewässer und bewirtschafteten Ackerflächen, dadurch wird der direkte Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Dünger in das Gewässer verringert oder sogar verhindert, was zu einer Verbesserung der Wasserqualität führt.

Direkt unterhalb des Darmstädter Klärwerks Süd in Eberstadt an der Gemarkungsgrenze zu Pfungstadt verzweigt sich die Modau. Der tieferliegende Sandbach wird über ein Streichwehr beschickt. Das Streichwehr ist eine parallel zur Fließrichtung der Modau erbaute Schwelle. Bei erhöhtem Wasserstand der Modau läuft das Wasser zur Entlastung in den Sandbach ab.

Dieses Wehr stellt ein unüberbrückbares Wanderhindernis dar. Durch die Aufweitung dieses Bereichs wird eine ökologische Durchgängigkeit von Modau und Sandbach geschaffen. Da das Gelände sehr steil ist wird hier viel Fläche benötigt. Die Maßnahme der Entgrenzung von Modau und Sandbach soll als eines der letzten Maßnahmenpakete umgesetzt werden und wird mehrere Jahre benötigen. Das Flurbereinigungsverfahren bietet die Möglichkeit, frühzeitig die benötigten Flächen für die Maßnahme zu sichern.

Auch die Zufahrt zum Modau- und Sandbachwehr ist nach Angabe des Wasserverbandes nur unzureichend vorhanden. Die direkte Erreichbarkeit soll daher im Rahmen eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG ermöglicht werden.

Das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung umfasst eine Fläche von 39 Hektar. Hiervon liegen 27 Hektar auf Eberstädter Gemarkung und 12 Hektar auf Pfungstädter Gebiet. Um die Planungen auf dem Darmstädter Gebiet umzusetzen, müssen von der Wissenschaftsstadt Darmstadt ca. 830 m² für Gewässer und Uferrandstreifen zur Verfügung gestellt werden. Da fast auf gesamter Länge der Modau auf Darmstädter Gebiet der Uferrandstreifen bereits nahezu 10 m breit ist, ist der Flächenbedarf relativ gering.

Die Bilanz auf Pfungstädter Gebiet hingegen stellt sich nicht so gut dar. Seitens der Stadt Pfungstadt müssen etwa 9.500 m² zur Verfügung gestellt werden. Das kommt vom großen Flächenbedarf für die Ausweitung des Bereichs Modau – Sandbach am Streichwehr und von dem noch zu schmalen Pfungstädter Uferrandstreifen.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat auf Pfungstädter Gemarkung auch Flächen im Eigentum. Hier meldet die Stadt Pfungstadt schon seit längerer Zeit Interesse an. Diese Flächen könnten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zum Bodenrichtwert an die Stadt Pfungstadt übertragen werden. Auch könnten weitere Flächen auf Darmstädter Gemarkung an die Stadt Pfungstadt übertragen werden, damit diese die erforderliche Fläche für die Flurbereinigung bereitstellen können.

Noch vor Anordnung durch die Flurbereinigungsbehörde muss eine Aufklärungsversammlung mit allen voraussichtlich beteiligten Eigentümerinnen und Eigentümern durchgeführt werden.

Der Anordnung des Verfahrens muss auch eine grundsätzliche Zustimmung der Unterstützung des Verfahrens seitens der betroffenen Städte und Gemeinden vorausgehen. Die Teilnahme am Flurbereinigungsverfahren ist erforderlich, um die im Rahmen der Europäische Wasserrahmenrichtlinie geforderten Verbesserungen umsetzen zu können.

Mit dem Beschluss dieser Magistratsvorlage stimmt der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt grundsätzlich einer Teilnahme am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren VF 3333 zu.

Die genauen Einzelheiten werden in künftigen Verhandlungen geklärt. Fest steht jedoch schon jetzt, nach Abschluss der Flurbereinigung werden die benötigten etwa 830 m² Uferrandstreifen und Wegefläche auf Darmstädter Stadtgebiet in das Eigentum der Stadt übergehen, dafür wird die Stadt an anderer Stelle Acker- und Wiesenfläche in ähnlichem Ausmaß aufgeben müssen.

Die Verfahrensdauer wird seitens der Flurbereinigungsbehörde auf ca. 8-10 Jahre geschätzt. Dies ist für ein Flurbereinigungsverfahren relativ kurz und nur möglich, da auf die Erstellung eines Wege- und Gewässerplans verzichtet wird. Dennoch ist es möglich, einzelne Wege zurückzubauen und an anderer Stelle neue Wege festzusetzen. Dies erfolgt dann im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Einzelgenehmigung.

Die Kosten für einen Feldwegeaus- beziehungsweise -rückbau werden bis zu 75 % bezuschusst, die restlichen 25 % müssen vom Antragsteller, also dem Wasserverband Modaugebiet, oder der Wissenschaftsstadt Darmstadt übernommen werden. Der maximale Zuschuss kann auch nur erreicht werden, wenn eine Feldwegesatzung für das Gebiet der Stadt oder Gemeinde besteht. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat keine Feldwegesatzung, somit reduziert sich der maximale Zuschuss auf bis zu 50 %. Es ist aber noch möglich eine entsprechende Satzung auf den Weg zu bringen.

Dezernat VI

Paul Georg Wandrey
Stadtrat